

!! Seul le texte publié au Mémorial fait foi et est à appliquer !!

Source :

Type de document	Règlement grand-ducal	Année de publication	Mémorial A N°	Page	Signataires
CCT	04.02.86	1986	15	799	Fédération des entreprises de carrelage Syndicat des carreleurs Ogb-L
Avenant	13.12.88	1988	67	1256	
Avenant	26.01.90	1990	6	55	
Avenant	27.07.91	1991	48	990	
Avenant	05.07.95	1995	59	1471	
Avenant	19.09.98	1998	90	2169	

Règlement grand-ducal du 4 février 1986 portant déclaration d'obligation générale de la convention collective de travail conclue pour le métier de carreleur entre la fédération des entreprises de carrelage du Grand-Duché de Luxembourg d'une part, et le syndicat des carreleurs affilié à la confédération syndicale indépendante d'autre part

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Vu l'article 9 de la loi du 12 juin 1965 concernant les conventions collectives de travail;

Sur proposition concordante des membres permanents et des membres spéciaux de chacune des parties représentées à la commission paritaire de conciliation et sur avis des chambres professionnelles compétentes;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence;

Sur le rapport de Notre Ministre du Travail et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1^{er}. La convention collective de travail pour le métier de carreleur conclue entre la fédération des entreprises de carrelage du Grand-Duché de Luxembourg d'une part, et le syndicat des carreleurs affilié à la confédération syndicale indépendante d'autre part est déclarée d'obligation générale pour l'ensemble du métier pour lequel elle a été établie.

Art. 2. Notre Ministre du Travail est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial avec la convention collective prémentionnée.

Le Ministre du Travail,
Jean-Claude Juncker

Palais de Luxembourg, le 4 février 1986.
Jean

KOLLEKTIVERTRAG FÜR DAS FLIESENLEGERGEWERBE

abgeschlossen zwischen der « Fédération des Entreprises de Carrelages du Grand-Duché de Luxembourg » einerseits, und dem « Syndicat des Carreleurs » angeschlossen an den « Onofhängegen Gewerkschaftsbond Letzebuerg » (OGB-L) andererseits gültig ab 1. Juli 1985

INHALTSVERZEICHNIS

A. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Art. 2 Geltungsbereich

B. Einstellungen und Entlassungen

Art. 3 Einstellungen

Art. 4 Entlassungen

C Arbeitszeit

Art. 5 Wöchentliche Arbeitszeit

Art. 6 Ueberstunden, Natht,- Sonntags- und Feiertagsarbeit

a) Überstunden

b) Nachtarbeit

c) Sonn- und Feiertagsarbeit

D. Urlaub, Sonderurlaub, Bezahlte Feiertage

Art 7 Urlaub

Art. 8 Sonderurlaub

Art. 9 Bezahlte Feiertage

E. Löhne

Art. 10 Berechnung der Entsch ä digungen

Art. 11 Lohnregelung

Art. 12 Anpassung an den Teuerungsindex

Art. 13 Lehrlingsentschädigungen

Art. 14 Reise- und Spesengeld

Art. 15 Lohnzahlung

Art. 16 Arbeitsausfall bei Materialmangel

F. Besondere Bestimmungen

Art. 17 Arbeitsausfall

Art. 18 Materialien und Werkzeuge

Art. 19 Baustellenregelung

Art. 20 Schlechtwetterregelung

Art. 21 Arbeitnehmervertrag

Art. 22 Schwarzarbeit

G. Schlichtungswesen

Art. 23 Schlichtungswesen Art. 24 Vertragsdauer

A. Zweck und Geltungsbereich

Art 1. Zweck. Der Vertrag bezweckt, zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, einheitliche Lohn- und Arbeitsbedingungen im Fliesenlegergewerbe zu schaffen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und in harmonischer Zusammenarbeit der Vertragspartner erstrebt er eine Verbesserung des Lebensniveau im Platten- und Fliesenlegergewerbe.

Die Parteien verpflichten sich, in gegenseitigem Einverständnis alle Massnahmen zur Bekämpfung des Pfuscherturns und des unlauteren Wettbewerbs (Schwarzarbeit) zur Anwendung zu bringen und die berufliche Aus- und Weiterbildung gemeinsam zu fördern.

Art. 2. Geltungsbereich. Der Vertrag gilt für alle auf dem Gebiet des Grossherzogtums Luxemburg auszuführenden Fliesenarbeiten und umfasst alle Fliesenlegerbetriebe. Unter seine Bestimmungen fallen alle in diesen Betrieben Beschäftigten.

B. Einstellungen und Entlassungen

Art 3. Einstellungen. Die Arbeitnehmer werden unter Beobachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen eingestellt. (Gesetz vom 24. Juni 1970 betr. die Regelung des Arbeitsvertrags für die Arbeitnehmer).

Art . 4. Entlassungen

A) *Während der Probezeit:*

1. Während der Probezeit von 6 (sechs) Wochen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Seite zum Schluss einer Arbeitsschicht gelöst werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt soviele Tage, wie die Probezeit Wochen enthält.

B) *Ordentliche Kündigung:*

1. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer 2 (zwei) Wochen.

2. Für den Arbeitgeber gelten die nachfolgenden Kündigungsfristen:

- 4 Wochen bei weniger als 5 Dienstjahren
- 8 Wochen bei 5 bis einschliesslich 9 Dienstjahren
- 12 Wochen ab 10 Dienstjahren

3. Treten die Fälle von Art 4.2) ein, so hat der Arbeitnehmer ausserdem Anrecht auf folgende Abgangsentschädigungen:

- 1 Monatslohn bei mehr als 5 bis weniger als 10 Dienstjahren;
- 2 Monatslöhne vom 10 bis 15 Dienstjahren;
- 3 Monatslöhne ab dem 15. Dienstjahr.

4. Betriebe, welche weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen können entweder die unter Art 4 B3) aufgezeichneten Abgangsentschädigungen bezahlen oder nachfolgende verlängerte Kündigungsfristen anwenden:

- 12 Wochen bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 5 bis weniger als 10 Dienstjahren; 20 Wochen vom 10. bis 15. Dienstjahr;
- 24 Wochen ab dem 15. Dienstjahr.

5. Derjenige Partner, der die Kündigungsfristen nicht einhält, schuldet dem andern eine Entschädigung, die dem Lohn der nicht eingehaltenen Frist entspricht.

6. Die Kündigung kann betriebsseitig nur aus begründeten Ursachen erfolgen.

7. Im Falle fristloser Entlassungen kann der Fliesenlegerverband eine Begründung verlangen.

8. Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden der fällige Lohn, die Entlassungspapiere und die Steuerkarte sofort ausgehändigt.

9. Der Arbeitnehmer darf wegen Ausübung eines Arbeitnehmermandats oder auf Grund der Zugehörigkeit zur vertragsschliessenden Arbeitnehmerorganisation nicht entlassen werden oder sonst einen Nachteil erleiden.

10. Bei Kollektiventlassungen ist zunächst der Dialog mit den Sozialpartnern gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1982 zu führen.

C. Arbeitszeit

Art. 5. Wöchentliche Arbeitszeit. Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche, respektiv 8 Stunden pro Tag bei freiem Samstag, wobei zu beachten ist, dass der Fliesenleger bei gleitender Arbeitszeit in den Stunden von 8 bis 17 Uhr auf der Baustelle anzutreffen ist, nach betrieblicher und individueller Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Art 6. Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind nur in dringenden Fällen, Im Einverständnis der Parteien und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig; sie werden bezahlt auf der Basis des tariflichen Stundenlohnes.

a) **Überstunden** - Als Überstunden gelten alle über die in Art. 5 festgelegte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden:

bis 20.00 Uhr =25 % nach 20.00 Uhr =50 % samstags =50 %

b) **Nachtarbeit** - Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr. Bei Wechselschicht oder regelmässiger Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 15% bezahlt.

c) **Sonn- und Feiertagsarbeit** -Für Sonntags- und Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag von 100% auf den Stundenlohn bezahlt, ungeachtet der unter Art. 9 geschuldeten Entschädigung.

Die Zuschläge werden nicht kumuliert. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höhere geschuldet.

D. Urlaub, Sonderurlaub, Bezahlte Feiertage

Art . 7. Urlaub. - Der Urlaub ist geregelt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Urlaubsvergütung erfolgt in Form eines Lohnzuschlages von 10,60% bei 25 Arbeitstagen.

Art . 8. Sonderurlaub. Der ganze Lohn ist geschuldet für den Arbeitstag, an dem die Arbeit Infolge eines erlittenen Unfalls, der die Arbeitseinstellung bedingt, eingestellt werden musste.

Bei Bergung und Transport eines auf der Arbeitsstelle Verunglückten oder bei behördlichen Erhebungen über Unglücksfälle auf der Baustelle wird der Verdienstausfall vergütet.

Anrecht auf Sonderurlaub hat der Arbeiter bei folgenden Ereignissen:

- 1 Tag: bei Todesfall eines Verwandten und Verschwägerten 2. Grades (Grosseltern, Enkelkinder, Geschwister, Schwager oder Schwägerin); vor seiner Einberufung zum Militärdienst;
- 2 Tage: bei der Niederkunft der Ehefrau, der Adoption eines Kindes, der Hochzeit eines Kindes und beim Umzug (bei nachweisbarem Mobillartransport) des Arbeitnehmers;
- 3 Tage: beim Todesfall der Ehegattin, eines Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder);
- 6 Tage: Bei Heirat des Arbeitnehmers.

Der ausserordentliche Urlaub kann nur zu dem Zeitpunkt genommen werden, wo das Ereignis eintritt und kann nicht auf den Erholungsurlaub übertragen werden. Tritt das Ereignis während der Dauer des Erholungsurlaubs ein, so wird dieser für die Dauer des ausserordentlichen Urlaubs unterbrochen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ist der Arbeitnehmer gezwungen, sich während der Arbeitszeit in ärztliche Untersuchung zu begeben, so werden bei Vorlegen eines ärztlichen Beleges zur Bescheinigung der Dringlichkeit die Arbeitszeitverluste bis zu 8 Stunden jährlich (ca 4 x 2 Stunden) vergütet.

Art . 9. Bezahlte Feiertage. Die Regelung geschieht entsprechend dem Gesetz vom 10. April 1976. Als bezahlte Feiertage gelten: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und die beiden Weihnachtsfeiertage.

Arbeitnehmer, welche am Tage vor oder nach dem Feiertag ohne vorherige gültige Entschuldigung nicht zur Arbeit erschienen sind, verlieren das Anrecht auf Zahlung des Feiertages.

E. Löhne

Art . 10. Berechnung der Entschädigung. Arbeitsunterbrechungen, Sonderurlaub und Feiertage werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom 26.07.1975 bezahlt.

Art . 11. Lohnregelung. Die Lohnregelung bildet einen Bestandteil des Vertrages.

Die aufgeführten Tariflöhne gelten für alle im normalen Wohnbereich anfallenden Fliesenlegerarbeiten. Vorherige schriftliche Vereinbarungen zwischen Fliesenleger und Arbeitgeber über niedrigere Akkordlöhne sind grundsätzlich nur im Rahmen von Grossbaustellen ab 500 qm möglich; der Nachlass darf 10% nicht überschreiten.

Arbeiten im Akkord werden endohnt nach den im Anhang festgelegten Akkordleistungswerten, multipliziert mit dem jeweils geltenden Tariflohn.

Die Akkordleistungswerte gelten bei Innen- und Aussenbelägen für fertige Arbeiten.

Sie umfassen folgende Leistungen:

Reinigung des Untergrundes, ausgenommen grobe Verschmutzungen.

Zubereitung des Bindematerials, ohne Transport.

Herstellung des angegebenen Gefälles.

Annässen des Untergrundes und Herstellen des Spritzbewurfs vor dem Aufbringen der Fliesen und Platten. Ansetzen und Verlegen unter Beachtung der Farbnuancen (ausgenommen Mindersorderungen). Einwandfreie Herstellung der Anschlüsse an alle angrenzenden Bauteile.

Herstellung aller Durchbrüche in Fliesen und Platten für sämtliche installationen (z.B. Gas, Wasser, Strom, Heizung usw.).

Verfugen (auch farbig mit werkseitig vorgemischtem Material) oder Ausgiessen und einmaliges Reinigen der Beläge.

Aufstellung einer einfachen Bocknüstung.

Zusammenstellung der übriggebliebenen Materialien bei Räumung der Baustelle.

Bearbeiten, solange der Arbeitnehmer noch an der Arbeitsstelle beschäftigt ist (Einfamilienhaus). Kennzeichnung und Absperrung der frischverlegten Beläge.

(Bei allen Positionen dieses Tarifvertrages wird der tarifliche Stundenlohn garantiert, sofern beim Arbeitnehmer kein Eigenverschulden vorliegt.

Art. 12. Anpassung an den Teuerungsindex. Sämtliche Löhne basieren auf dem Teuerungsindex für Lebenshaltungskosten.

Art . 13. Lehrlingsentschädigungen. Für Lehrlinge gelten die gesetzlichen Lehrlingsentschädigungen und die Berufsausbildung.

Art . 14. Reise- und Spesegeld. Ist die Baustelle 18 km oder mehr vom Sitz der Firma entfernt, so wird eine Kostenvergütung von 9,- Franken pro Kilometer für die Gesamtstrecke (hin und zurück) bezahlt.

Es besteht die Möglichkeit, diese Vergütung durch eine innerbetriebliche Vereinbarung zwischen Fliesenlegern und Arbeitgeber zu ersetzen, wobei sichergestellt ist, dass der Fliesenleger mindestens die entstandenen Reisespesen bezahlt bekommt.

Jeder Fliesenleger, welcher 3 Monate bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist erhält im Monat Juni 4.300, - Franken (Index 412,02) als Entschädigung für Werkzeug, Glühbirnen, usw.

Art 15. Lohnzahlung. Die Vorschusszahlung erfolgt dekadenweise auf der Basis der vereinbarten Mindestlöhne bezw. nach Vereinbarung.

Die Monatsabschlusszahlung muss in Lohntüten mit Firmenstempel und der genauen Berechnung des Lohnes, der Urlaubsentschädigung, gegebenenfalls der entschädigungspflichtigen Abwesenheiten und der gesetzlichen Abzüge geschehen.

Die Lohnabschlussverrechnung einer Arbeit muss spätestens innerhalb 14 Tagen nach Fertigstellung derselben erfolgen.

Das Aufmass der Akkordarbeiten soll spätestens am Tage nach Fertigstellung, die Abrechnung und Auszahlung des Ueberschusses bei der nächsten Lohnzahlung erfolgen.

Beim Aufmessen des Baues muss der Fliesenleger eine Abschrift der Masse erhalten.

Art. 16. Arbeitsausfall und Materialmangel. Kann die Arbeit wegen Materialmangels nicht aufgenommen werden, so sind nach einer Wartezeit von 4 Stunden die ausfallenden Arbeitsstunden zu vergüten, wenn der Arbeitgeber am Vortage vom Arbeitnehmer bis 16.00 Uhr in Kenntnis gesetzt wurde, dass er am nächsten Morgen eine neue Arbeit aufnehmen können oder an der Fortführung der begonnenen Arbeit durch Materialmangel verhindert sei.

F. Besondere Bestimmungen

Art. 17. Arbeitsausfall. Als Ausfallzeit gilt auch, wenn der Fliesenleger selbst bei geliefertem Material die Arbeit nicht aufnehmen kann, da die Arbeitsstelle nicht vorbereitet ist, bedingt durch die abgeschlossenen Arbeiten anderer Berufsgruppen.

Art. 18. Materialien und Werkzeuge. Die Materialien werden auf die Baustelle befördert, wobei auch der Fliesenleger behilflich sein sollte. Bütten, Eimer, Schaufel, Sieb und Bürste sind vom Fliesenleger in Ordnung zu halten und selbst hinzubefördern. Elektrische Schneidmaschinen sowie Wasserschneidmaschinen sind in gutem Zustand zur Baustelle zu schaffen und in Ordnung zu halten.

Die Materialien hat der Arbeitgeber auf die Verwendungsebene der Baustelle zu liefern, höchstens 20 m von der Verarbeitungsstelle entfernt.

Art. 19. Baustellenregelung. Jeder im Akkord tätige Arbeitnehmer haftet gegenüber dem Arbeitgeber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Akkordtarifvertrag, insbesondere für die sach- und fachgerechte Ausführung der gesamten Arbeit.

Die Mitglieder einer Akkordgruppe haften für den Ersatz eines von der akkordgruppe verursachten Schadens anteilmässig, eine gesamtschuldnerische Haftung entfällt.

Die Haftung des Arbeitnehmers als Mitglied einer Akkordkolonne entfällt, wenn er an der mangelhaften Leistung nicht mitgearbeitet hat und sich diese Tatsache aus den Arbeitsberichten der Akkordkolonne ergibt.

Nach Fertigstellung der Arbeit sind Bauschutt und Ueberreste sorgfältig vom Fliesenleger in Säcke zu füllen, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Die Baustelle ist vom Fliesenleger sauber zu halten.

Art. 20. Schlechtwetterregelung. Die Regelung der Schlechtwettergeldentschädigung erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vom 28.01.1971. Sie kommen zur Anwendung in der Zeit vom 16. November bis einschliesslich 31. März (mit Ausnahme der beiden Wochen begreifend Weihnachten resp. Neujahr). In dieser Periode hat der Arbeitnehmer Anrecht auf eine Lohnentschädigung für wetterbedingten Arbeitsausfall in Höhe von 80% des normalen Bruttostundenlohnes, ohne dass derselbe 180% des gesetzlichen Minimalstundenlohnes eines unqualifizierten Arbeiters von 18 Jahren überschreiten darf. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schlechtwetterentschädigung vorzulegen und an den Arbeitnehmer zusammen mit der normalen Lohnauszahlung zu entrichten. Die ersten 8 Ausfallstunden eines Kalendermonats innerhalb der vorgesehenen Schlechtwetterperiode - wobei die Periode vom 16. bis 30. November als voiler Kalendermonat gilt - werden nicht entschädigt und gehen zu Lasten des Arbeitnehmers: die nächstfolgenden 8 Stunden gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Art 21. Arbeitnehmervertretung. Für die Vertretung der Arbeitnehmer durch den Arbeiterausschuss gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22. Schwarzarbeit Die Arbeiter sind verpflichtet, keine Schwarzarbeit zu verrichten. Als Schwarzarbeit gilt jede unter diesen Vertrag fallende Betätigung (einschliesslich Nachbarschaftshilfe) die ausserhalb des Betriebes für Dritte geleistet wird.

Bei erwiesener Schwarzarbeit (z.B. an Urlaubstagen oder allen freien Tagen) werden die in Art. 15 und 21 des Urlaubsgesetzes vom 22.4.1966 vorgesehenen Sanktionen angewandt.

Der Strafbetrag wird einbehalten durch den Arbeitgeber, bei dem der Arbeiter beschäftigt ist und der zuständige Bezirkskrankenkasse überwiesen.

G. Schlichtungswesen

Art. 23. Schlichtungswesen. Für die Regelung von Schwierigkeiten die sich bei der Auslegung des Vertrages ergeben, wird eine paritätische Vertragskommission gebildet, die sich aus je 2 Delegierten der vertragsschliessenden Parteien zusammensetzt. Falls die Kommission zu keiner Einigung gelangt, kann sie die Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen. Die interpretativen Entscheidungen der Vertragskommission bzw. des Schiedsrichters sind allgemeinverbindlich und stellen eine Ergänzung des Vertragstextes dar.

Differenzen, für die sich die Parteien nicht auf die Anrufung des Schiedsrichters einigen können, sind dem Nationalen Schlichtungsamt zu unterbreiten. Die Vertragspartner sind gehalten, ihre Vertreter für die Schlichtungskommission spätestens binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags schriftlich zu benennen. Änderungen sind dem Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.

Bei Streitigkeiten jeder Art darf vor Beendigung der Verhandlungen der tariflichen oder gesetzlichen Schlichtungsinstanzen weder gestreikt noch ausgesperrt werden. Werden während der Vertragsdauer neue Plattensorten verlegt, die nicht im Lohn tariff aufgeführt sind, so ist es Aufgabe der vorgenannten paritätischen Vertragskommission, die Verrechnung festzusetzen. Sie werden dem Nationalen Schlichtungsamt zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung unterbreitet und bei nächstfolgenden Vertragseuerungen übernommen.

Art. 24. Vertragsdauer. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft und läuft 2 1/2 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 1987.

Die gemäss einer am 25.06.1985 getroffenen «Vereinbarung» zu verwirklichenden und in einem « Arbeitsbuch » zu bescheinigenden Lohn- und Qualifikationseinstufungen treten am 01.07.1986 in Kraft und gelten in einer Testperiode zunächst bis zum 31.12.1987.

Vereinbarungen, sowie Lohn- und Qualifikationseinstufungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages gem. Anlage 1.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag automatisch um ein Jahr weiter.

Der Vertrag wird in 5facher Ausfertigung unterschrieben. Je 1 Exemplar wird der Arbeitgeber- resp. Arbeitnehmerorganisation, der Handwerkskammer, dem OGB-L und der Gewerbeinspektion zugestellt. Die Verhandlungen für den Abschluss eines neuen Vertrags sind im ersten Monat nach der Kündigung aufzunehmen.

Luxemburg, den 25. Juni 1985.

Luxemburg, den 25. Juni 1985.

Für das « Syndicat des Carreleurs »
 Emil Greif, Eugène Bausch,
 Präsident Zentralsekretär

Für die
 « Fédération des Entreprises de Carrelages du
 Grand-Duché de Luxembourg »
 Folco Tomasini,
 Präsident

Nachstehender Lohn tariff versteht sich für eine fachgerechte Ausführung der Arbeit, Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz. Leistungen, die nach Fertigstellung der Arbeit nicht mehr feststellbar sind, müssen vom Bauherrn oder seinem Vertreter bescheinigt werden, z.B. Stunden, Unterbeton, Supplementar-Anfragen der Wände, usw.

A) Stundenlohn

(bei Qualifikationsstufe Q3) 322,10 Fr.
 Minutenwert: 60 = 5,37 Fr.

B) Wandbeläge

<i>I. Im Mörtelverfahren</i>	
Zuschlag für Mörtelverfahren oder Herrichten des klebegerechten Untergrundes (0-3 cm). im Schnitt 2 cm	35 Min./m ²
<i>II. Supplementar -Anfragen bei mehr als 20 mm Stärke</i>	
Zuschlag pro cm/m ²	15 Min./m ²
<i>III. Im Klebeverfahren</i>	
10/10 einschl. 11/11	94 Min./m ²
ab 11/11 einschl. 22/22	70 Min./m ²
ab 22/22 cm, sowie alle übrigen Formate	76 Min./m ²
Zuschlag für Wandbeläge aus 4 oder mehreren Dekorfliesen die zusammen ein Muster bilden	27 Min./m ²
ausgenommen Freske	
Zuschlag für Wandbeläge aus Relieffliesen stark profiliert, ab 2 mm	14 Min./m ²
Zuschlag für Steinzeugfliesen	8 Min./m ²
<i>Bei sämtlichen nachfolgenden Fliesen ist der Steinzeugzuschlag einbegriffen</i>	
Sechseck 15/15 cm + Florinetten ab 12 cm	146 Min./m ²
Stift, einschl. Lawastift + sämtl. geklebte Formate mit geraden Kanten	89 Min./m ²
Paletten und Kombimosaik	89 Min./m ²
Florinetten	
Kleinformat, bis 12 cm	175 Min./m ²
Sechseckmosaik (alle übrigen geklebten Fliesen mit runden oder geschleiften Kanten mit halben Platten	129 Min.
Riemchen und Navetten	146 Min./m ²
Bottiche werden nach Stundenlohn verrechnet	

Anmerkung

Auf einen nicht ebenen Untergrund der Wand sowie andere Mängel des Untergrundes hat der Fliesenleger vor Beginn der Arbeit ausdrücklich hinzuweisen. Die Wand muss lot- und fluchtgerecht sein.

Der Kleber muss mit dem Kammspachtel aufgetragen werden können.

IV. Wandbeläge in Küchen,
ausgeführt nach Fertigstellung der Kücheneinrichtung nur zwischen und über den Anbauschränken bis 5m²; bei vorherigem Verlassen der Baustelle Stundenlohn
(sonst Akkord)

C Trennwände

Trennwände bauen und Türzargen aufstellen Stundenlohn

Besondere Arbeiten bei Wandbelägen und Fassaden

Wandbeläge als Treppenverkleidung, Zuschlag 20%
Ausfugen mit Fugeisen Stundenlohn

Badewannen einbauen mit Gasbeton

Badewanne einbauen
1 Seite 80 Min./Stck
2 Seiten 100 Min./Stck
3 Seiten 120 Min./Stck
Badewanne schlef:
1 Seite 117 Min./Stck
2 Seiten 137 Min./Stck
3 Seiten 157 Min./Stck

Duschbecken einbauen
1 Seite 54 Min./Stck
2 Seiten 64 Min./Stck
3 Seiten 74 Min./Stck

Wenn kein Gasbeton verwendet wird, erfolgt die Verrechnung im Stundenlohn.

Fussnische herstellen 60 Min./Stck
Revisionsrahmen einbauen 30 Min./Stck
Plattenarbeiten an Stürzen (wenn mehr als eine Flatte breit, Decken, Bögen, Gewölben und mehr als 30% überhängenden Wänden) Stundenlohn
Ueberhöhe ab 3 bis 3,50 ist 100%
wenn über 3,50 m, ab 3 cm 60%
Seifenschalen, Klosettroller und dergl. 27 Min./Stck
Rolladenhalter oder Kaminbüchse einsetzen
ohne Loch 27 Min./Stck
Loch hauen Stundenlohn

Bei Kühlschränken auf Isolierung, falls der Kühlschrank als einzige Arbeit im Möbel ausgeführt wird, Zuschlag auf die ganze Arbeit von 20%

Industrieräume

Wandbeläge in Industrieräumen, wo zahlreiche Rohre oder Maschinen an der bekleideten Wand eine Behinderung darstellen, Zuschlag 20%
Wie vor, Bodenbeläge Zuschlag 15%
Maschinensockel einkleiden Stundenlohn

Schwimmbäder

Ueberlaufrinne, einsch. Zwischenfliese, sowie Beckenrandstein (Zwischenfliese massgerecht geliefert) Stundenlohn
Beckenrandstein Stundenlohn
Finnenrinne wird nach den jeweiligen Plattensorten integral als Wand verrechnet
Steigleiter Stundenlohn

D. Fassaden

Zuschlag (inkl. Ueberhöhe, Steinzeug und Schnitt)	30%
Pfeiler alleinstehen	Stundenlohn
Haussockel bis 1,00 m hoch gelten nicht als Fassade	

E. Bodenbeläge

10/10, 7,5/15, 15/15, 15/30, 18/18, 20/20, 20/30 25/25, 30/30, 32,5/32,5 bis 40/40 und sämtliche geklebte Fliesen	59 Min./m ²
Platten über 40/40	63 Min.
Sechseckplatten 10/10, 15/15	70 Min.
Achteckplatten	70 Min.
Natursteinplatten in Bahnen verlegt, in Werksbreiten von 5-30 cm verschiedener Längen	64 Min.
Natursteinplatten verschiedener Grössen, Bahnen nicht unregelmässig verlegt	140 Min.
Bodenplatten 6,5/20, 6,5/25, 8/24 cm	80 Min.
Paletten 5/5 Keller oder Räume über 20m ²	49 Min.
Platten spezial Format wie Tometten, Gothikmuster, herzförmige Florinetten Grossformat	85 Min.
Kleinoormat, annahemd 10/10	100 Min.
Navetten 5/20	85 Min.
Navetten Grossformat	80 Min.
Grossfliesen, Klinker ohne Spalten 15/30 + 30/50 gemischt	100 Min.
Alle übrigen auf Papier geklebten Fliesen bei über 50% geschweift oder gerundeten Kanten	90 Min.

Zuschläge bei Bodenbelägen

15/15 cm ab 3,5 cm stark	6 Min.
Unglasiert und glasiert, aber gekörnt, bruchrauh, rutschhemmend, Zuschlag	10%
Diagonalverlegen sämtlicher Plattensorten	10%
Diagonal und Fischgrat verlegt, sämtlicher Plattensorten, Zuschlag	20%
Diagonal verlegen bei Stift und Paletten	20%
Scharfe Coupe bei Stift und Paletten, bei Winkeleisen (Türabschlüsse ausgeschlossen). Teppichrahmen HKS	11 Min./m ²
Anpassen bei Eisentürzargen ab 20/20 mit Trennscheibe geschnitten	25 Min./Zarge
Ausfugen mit Fugeisen	Stundenlohn
Beton herstellen pro m ² je 1 cm hoch	3 Min.
Winkeleisen (Teppichrahmen abgemessen)	13 Min.
Mörtel aus der Dehnungsfuge ausschneiden, sowie die Fuge auskitten	Stundenlohn

Die angegebenen Preise für Bodenbeläge verstehen sich für eine Gesamthöhe von

5 cm bei einer Plattenstärke bis zu 18 cm

7 cm bei einer Plattenstärke von 18 bis 22 cm

8 cm bei einer Plattenstärke von 22 bis 30 cm

und mit Verlegen der Randisolierung.

Nachträgliche Anschlüsse (Türrahmen, Fensterbänke usw.) werden im Stundenlohn ausgeführt.

F. Verlegen von Bodenplatten im Dünnbettverfahren

in einem Raum, Vorspachteln nicht einbegriffen	10% Redukt./m ²
ab 12m ²	15% Redukt./m ²

G. Gerade Stufen einschl. gaufré und gerillt

20/20, 30/30, 20/30	63 Min./m ²
10/20, 10/30, 12/24, 15/15	90 Min./m ²
10/10	116 Min.
5/20 unglasiert und glasiert	146 Min.

2) Wendelstufen einschl. gaufré und gerillt

20/20, 30/30, 20/30	88 Min.
10/20, 10/30, 12/24, 15/15	123 Min.
10/10	172 Min.
5/20 unglasiert und glasiert	199 Min.

3) Runde, sowie einseitig und beidseitig freistehende Wendeltreppe, einschl. gauffré und gerillt	
20/20, 30/30, 20/30	118 Min.
10/20, 10/30, 12/24, 15/15	173 Min.
10/10	231 Min.
5/20 unglasiert und glasiert	253 Min.
Alle Stufen mit HKS als Stosstritt	
Coupe an der Auftrittplatte, Zuschlag	13 Min.
ohne Coupe an der Auftrittplatte, Zuschlag	8 Min.
Stufen mit normaler Tritthöhe (zusätzlicher Streifen) gelten als Wendelstufen.	
Tritte aus einfachen Platten gelten als Stufenbelag.	
Bei Eckplatten, auf Gehrung geschnitten, wird Retour mitgemessen.	

Natursteinplatten, Stosstritte aus anderen Platten	
5/15 cm	125 Min.
10/15 cm	110 Min.
15/15 cm	100 Min.
Natursteinplatten mit rauher Oberfläche, mit Stossplatte auf Mass hergestellt inkl. das eventl. Ausgleichen der Betontritte:	
normale Tritte	73 Min./m'
gewendelte Tritte	84 Min./m'
Tritte mit glatter Oberfläche (ohne Abspitzen, Einspitzen, Beihauen und Coupe, welche im Stundenlohn zu verrechnen sind	54 Min.
Stufen (Wendel) werden nach ihrer grössten Länge gemessen.	

Stufenbeläge:

Wird ein Treppenlauf mit Stosstritt aus Platten oder Natursteinplatten und der Auftritt in Estrich bis zu 5 cm vom Plattenverleger hergestellt, sind diese Tritte zu verrechnen wie jeweils im Lohnstarif als Fertigtritte.

H. Fensterbänke und Balkonabschlüsse

Trittnasen-Abschlüsse 10 /10 bis 40/40	50 Min./m'
Trittnasen auf Gehrung geschnitten	75 Min.
Wenn Geländer von oben posiert, Vergütung der Mehrarbeit im Stundenlohn	
Rinnen 10/10 cm aus fertigen Rinnplatten	22 Min./m'
Rinnen 15/15 cm aus fertigen Rinnplatten	18 Min./m'
Rinnen aus HKS = HKS Preis.	
Platten 10/10 bis 40/40 cm längsseitig breitseitig verlegt	60 Min./m'
Fensterbänke in einem Stück, vom Fliesenleger gleichzeitig mit der Fliesenarbeit verlegt	38 Min./m'
Konsolen posieren	15 Min./Stck

I. Sockel

HKS – Kehlsockel	25 Min./m'
Stehsockel langseitig	14 Min./m'
Stehsockel hochkantig (ausser 5/10)	27 Min.
Paletten als Stehsockel bis 10 cm hoch	20 Min.
Sockel 5/10 hochkantig	33 Min.
Sockel 5/10 längsseitig	14 Min.
Paletten als Stehsockel bis 10 cm hoch auf Fugenschnitt	25 Min.
Stifthohlkehlssockel bis 10 cm hoch	110 Min.
Natursteinplatten	20 Min.
Natursteinsockel, verschiedener Längen, eine Stärke im Klebeverfahren	16 Min.
Sockel aus Stift oder Glasstift bis 10 cm hoch	25 Min.
Durch Gefälle bedingtes Schneiden an Hohlkehlssockel Zuschlag	80%
Zuschlag an Stehsockel	40%

Treppensockel

allé Formate, mit Antragen, gegebenenfalls Gipsabspitzen einbegriffen, mit Unterhauen	55 Min.
allé Formate abgestuft	46 Min.
Natursteinsockel (Treppe) fabrikgepasst	
schräg	40 Min.
abgestuft	52 Min.
Bei Treppensockel aus Naturstein, wenn vom Plattenleger von normalen Platten geschnitten und gepasst (nicht aus Sockel)	
a) gestufter Sockel	78 Min.
b) Limon schräg	105 Min.
Limon aus Stift bis 10 cm Höhe, abgestuft	109 Min.
Limon aus Stift schräg oder waagrecht bis unter Flacheisen von Treppenrampe bis zu einer Höhe von 15 cm	152 Min.
Limon aus Paletten 10 cm hoch abgestuft	87 Min.
Limon aus Paletten 10 cm hoch schräg	130 Min.
Sockel freistehend geklebt einschl. Abschneiden der Isolierung – Vorstrelchen der Wände mit einem chemischen Produkt sowie Entfernen der Latten, Zuschlag	3 Min.
wie vor, mit Mörtel	6 Min.

J. Isolierarbeiten

Verlegen von Isoliermaterialien wie Matten, Platten und Drahtgeflecht, pro Schicht	5 Min./m ²
Dachpapier oder Folie, pro Schicht	3 Min./m ²
Verarbeiten Trockenschüttung bis 4 cm	3 Min.
wie vor, mit Zement gemischt pro cm/m ²	3 Min.
Bel Bodenheizung ohne Estrich wenn Isolierung vorhanden, Verlegungsschwierigkeitszuschlag (nicht wenn Bitumenisolierung oder Estrich vorhanden ist)	6 Min.
Beimischen von schwer zu verarbeitenden chemischen Produkten zum normalen Mörtel wenn vom Arbeitgeber verlangt, zum Ausfugen, Zuschlag	3 Min.
Säurefestes Ausfugen ausgeschlossen – Säurefestes Ausfugen nach Vereinbarung	

K. Kleinarbeiten

Bei Reparaturarbeiten = voller Tageslohn zugesichert.

L. Bewohnte Räume und Fertighäuser

Bei Arbeiten in bewohnten Häusern, Fertighäuser oder in Betrieb befindlichen Werkstätten, wo eine Arbeitsbehinderung besteht, wird diese Behinderung im Stundenlohn entlohnt, wird die Behinderung vom Arbeitgeber bescheinigt.

M. Aussenarbeiten

Wenn Aussenarbeiten als alleinige Arbeit ausgeführt werden, gehen die durch schlechte Wetterverhältnisse bedingten Ausfallstunden in beidseitigem Einverständnis zu Lasten des Arbeitgebers.

N. Sonderarbeiten

Alle nicht nach Tarif auszuführenden Arbeiten sind im Stundenlohn zu verrechnen.

O. Verfugen von Boden- und Wandbeläge

Soweit die Arbeit nicht vom selben Fliesenleger ausgeführt werden kann, (Krankheit, Urlaub usw.): Reduktion oder Entgelt:

bel Wandbelägen	15%
bel Bodenbelägen	10%

P. Die angegebenen Zeiten = Akkordzeiten

ANLAGE I

Vereinbarung

getroffen zwischen der
Fédération des Entreprises de Carrelages du Grand-Duché de Luxembourg
einerseits und dem
Syndicat des Carreleurs (OGB-L)
andererseits

1. Der Kollektivvertrag tritt ab 1. Juli 1985 in Kraft, dies für die Dauer von 2 1/2 Jahren bis zum 31.12.1987.
2. Die Basis für den neuen Kollektivvertrag entspricht den Abmachungen, die in der Verhandlungsrunde vom 25. Juni 1985 getroffen wurden.
3. Der Lohntarif, so wie er am 25. Juni 1985 definitiv verabschiedet wurde, tritt ab 1. Juli 1985 für die Laufdauer des Kollektivvertrages in Kraft.
4. Im Interesse der Aufwertung und Absicherung des Fliesenlegerhandwerks kommen die vertragsschliessenden Parteien überein, ein neues Berufsbild auszuarbeiten, welches sowohl die Lehrlingsausbildung wie die berufliche Qualifizierung unqualifizierter Arbeitnehmer ermöglichen respektiv fördern soll. Als Basis gilt beiliegendes Arbeitspapier, welches eine neue Lohnstruktur ermöglicht.
5. Die vertragschliessenden Parteien vereinbaren gleichzeitig weitgehende Beschäftigungs- und Lohngarantien für die zur Zeit im Beruf und in den Betrieben beschäftigten Fliesenleger, dies unter anderem durch:
 - die Einführung eines «Arbeitsbuches»
 - den zur Zeit beschäftigten Fliesenlegern wird der Lohn und die jetzige Lohneinstufung garantiert _ im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die Personalentlassungen nach sich ziehen, geniessen die heute beschäftigten Fliesenleger eine Beschäftigungsgarantie gegenüber allen Neueinstellungen.
 - im Falle von Arbeitslosigkeit im Sektor « Fliesenleger » geniessen die heute beschäftigten Fliesenleger Priorität bei Einstellung in den Betrieben.
6. Die vertragsschliessenden Parteien kommen überein, dass alle auftretenden Schwierigkeiten gemeinsam in der hierfür im Kollektivvertrag vorgesehenen Schlichtungsstelle behandelt und im Interesse des sozialen Friedens bereinigt werden.
7. Im Falle der Annahme des Verhandlungsergebnisses, verpflichten die Vertragspartner sich dazu, dass die Wiederaufnahme der Arbeit spätestens am Montag den 1. Juli 1985 um 8.00 Uhr geschieht.

Angefertigt in Luxemburg am 25. Juli 1985. Es folgen die Unterschriften:

John Castegnaro, Eugène Bausch, Emile Greif, Folco Tomasini, Arthur Nilles, Alphonse Peters, etc.

ANLAGE II
Vorschlag für eine Anlage zum Tarifvertrag im Fliesenlegerhandwerk:
Lohn- bzw. Qualifikationsstufen

- Q 1: Ausführung aller einfachen Fliesenlegerarbeiten; mindestens 5 Jahre Berufspraxis oder C.A.P.
Basismindestlohn: 250,-/St = 4,17 Flux/Min.
- Q 2: Ausführung aller üblichen Fliesenlegerarbeiten; mindestens 7 Jahre Berufspraxis oder C.A.P. +
2 Jahre Berufspraxis. Basismindestlohn: 280,-/St. = 4,67 Flux/Min.
- Q 3: 10 Jahre Berufspraxis oder C.A.P. + 5 Jahre Berufspraxis. Ausführung aller
Fliesenlegerarbeiten mit jedem Schwierigkeitsgrad. Basismindestlohn: 322,10,-/St. = 5,37
Flux/Min.
- Q 4: Vorarbeiter im Fliesenlegerberuf; mindestens 15 Jahre Berufspraxis oder Meisterdiplom
Basismindestlohn: 350,-/St. = 5,83 Flux/Min.
- H Q: Vorarbeiter (auch für Grossobjekte), mindestens 20 Jahre Berufspraxis oder Meisterdiplom mit
10 Jahren

Basismindestlohn: 380,-/St. = 6,33 Flux/Min.

Luxemburg, den 25. Juni 1985.

Règlement grand-ducal du 13 décembre 1988 portant déclaration d'obligation générale du 1^{er} avenant à la convention collective de travail pour le métier de carreleur conclu entre la Fédération des entreprises de carrelages du Grand-Duché de Luxembourg d'une part et le Syndicat des carreleurs et la Confédération syndicale Indépendante d'autre part.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Vu l'article 9 de la loi du 22 juin 1965 concernant les conventions collectives de travail et l'article 22 modifié de l'arrêté grand-ducal du 6 octobre 1945 ayant pour objet l'institution, les attributions et le fonctionnement d'un Office national de conciliation;

Sur proposition concordante des membres permanents et des membres spéciaux de chacune des parties représentées à la Commission paritaire de conciliation et sur avis des chambres professionnelles compétentes;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence; Sur le rapport de Notre Ministre du Travail et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1^{er}. Le premier avenant à la convention collective de travail pour le métier de carreleur conclu entre la Fédération des entreprises de carrelages du Grand-Duché de Luxembourg d'une part et le Syndicat des carreleurs et la Confédération syndicale indépendante d'autre part, est déclaré d'obligation générale pour l'ensemble du métier pour lequel il a été établi.

Art. 2. Notre Ministre du Travail est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial avec l'avenant à la convention collective prémentionnée.

Le Président du Gouvernement,
Ministre d'Etat,
Jacques Santer

Le Ministre du Travail,
Jean-Claude Juncker

Château de Berg, le 13 décembre 1988.
Jean

Château de Berg, le 13 décembre 1988.
Jean

NACHTRAG I ZUM KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DAS FLIESENLEGERGEWERBE VOM 1. JULI 1985

1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1988 werden im Fliesenlegerhandwerk folgende Beschlüsse in Kraft treten:

- * *Naturstein* (neuer Text)
 - Natursteinplatten in Bahnen verlegt, in Werksbreiten bis zu 40 cm von verschiedenen Längen 64 Min.
 - Natursteinplatten in Bahnen verlegt, in Werksbreiten über 40 cm von verschiedenen Längen 68 Min.
 - Zuschlag für verschiedene Stärken bei Schwankungen über 5 mm 10 %
 - Natursteinplatten verschiedener Grössen, Bahnen nicht unregelmässig verlegt (Römischer Verband) 140 Min.
- * *Paletten 5/5*
 - Unglasierte Paletten 5/5 Keller oder Räume über 20 m² 49 Min.
 - Glasierte Paletten 5/5 59 Min.
- * *Klebeverfahren*

Nachträgliche Anschlüsse und nachträgliche Arbeiten bei nicht möglicher kontinuierlicher Verlegung werden im Stundenlohn honoriert.
- * *Verlegen von Bodenplatten im Dünnbettverfahren*

In einem Raum ab 10 m² — Reduktion /m² 15 %
- * *Diagonalverlegen sämtlichen Plattensorten* 12 %
- * *Sechseckmosaik*

Mit normalen oder geschweiften Kanten mit halben Platten usw. (Briare).
Bei aussergewöhnlichen Arbeiten werden diese nach Regie entlohnt, jedoch nach vorheriger Absprache mit dem Betriebsleiter.
- * *Reise- und Spesengeld (Art 14 des Kollektivvertrages)*

Ist die Baustelle 20 km oder mehr vom Sitz der Firma entfernt, so wird eine Kostenvergütung von 10,— Franken (Index 428,67) pro Kilometer für die Gesamtstrecke (hin und zurück) bezahlt.

Reise- und Spesengeld werden der Indexentwicklung angepasst.

* *Hauptsächlich mögliche Tätigkeiten im Plattenlegerhandwerk* Hauptsächlich mögliche Tätigkeiten:

1. Ausarbeiten von Werk- und Verlegeplänen, sowie Ausführen von Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, einschliesslich der Herstellung des erforderlichen Aufbaues für Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz.
2. Herstellen von Unterputzen und Estrichen.
3. Herstellen und Aufstellen von Trennwänden, sowie Einbau von Fertigteilen.
4. Herstellen von chemisch beständigen Belägen.
5. Herstellen und Anbringen von Fassadenverkleidungen in fertigem Plattenmaterial jeder Art, in jedem Format und jedem Befestigungsaufbau.

6. Herstellung der Haftgründe und Belegen von Böden, Treppen, Wänden und Decken mit Platten aus Keramik, Kunstkeramik, Naturstein, Marmor, Kunststein, Terrazzo, Glas, Kunststoff und dergleichen.
7. Bekleiden von Treppen mit Belägen gem. Pos. 6.
8. Aus- und Einkleiden von Behältern, Wannen und Schwimmbecken.
9. Einbau und Bekleiden von Kachelöfen und offenen Kaminen.
10. Verlegen von Klein- und Glasmosaik, sowie Versetzen von Glasbausteinen, Ornamentstein u.ä.
11. Einkleiden von Fensterbänken und Verlegen von Fensterbanktabletten.
12. Oberflächenbehandlung (Schleifen, Polieren, usw.) von Bodenbelägen aus Keramik, Natur- und Kunststeinen.
13. Anarbeiten und Ausfugen der Beläge an Bau- und Einbauteilen, sowie Herstellen von elastischen Anschluss-fugen und Bewegungsfugen.
14. Aufstellen von berufsspezifischen Arbeits- und Schutzgerüsten.
15. Nicht berufsspezifische und neue Tätigkeiten sollen in gemeinsamen Diskussionsrunden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber neu definiert werden.

2) Auf der Grundlage des vorliegenden Nachtrages gilt der bestehende Kollektivvertrag für die Dauer vom 1.5.1988 bis einschliesslich den 30.4.1990 als verlängert.

Luxemburg, den 26. April 1988.

FEDERATION DES ENTREPRISES
DE CARRELAGES
Folco Tomasini, Président
Arthur Nilles, Vizepräsident

SYNDICAT DES CARRELEURS
J.P. Mahowald, Président
OGBL
Eugène Bausch, Sekretär

Règlement grand-ducal du 26 janvier 1990 portant déclaration d'obligation générale du ^{2ième} avenant à la convention collective de travail pour le métier de carreleur conclue entre le Syndicat des carreleurs, affilié à la Confédération syndicale indépendante, d'une part et la Fédération des entreprises de carrelage du Grand-Duché de Luxembourg d'autre part.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Vu l'article 9 de la loi du 12 juin 1965 concernant les conventions collectives de travail et l'article 22 de l'arrêté grand-ducal modifié du 6 octobre 1945 ayant pour objet l'institution, les attributions et le fonctionnement d'un Office national de conciliation;

Sur proposition concordante des membres permanents et des membres spéciaux de chacune des parties représentées à la Commission paritaire de conciliation et sur avis des Chambres professionnelles compétentes;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence; Sur le rapport de Notre Ministre du Travail et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1^{er}. Le 2^{ième} avenant à la convention collective de travail pour le métier de carreleur conclue entre le Syndicat des carreleurs, affilié à la Confédération syndicale indépendante, d'une part et la Fédération des entreprises de carrelage du Grand-Duché de Luxembourg d'autre part, est déclaré d'obligation générale pour l'ensemble du métier pour lequel il a été établi.

Art. 2. Notre Ministre du Travail est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial avec l'avenant à la convention collective prémentionnée.

Le Ministre du Travail,
Jean-Claude Juncker

Château de Berg, le 26 janvier 1990.
Jean

NACHTRAG II **zum Kollektivvertrag für das Fliesenlegergewerbe vom 1. Juli 1985**

Abänderung von Artikel 4 (Einstellung und Probezeit) des Kollektivvertrags vom 1. Juli 1985

- 1) Die Einstellung von Arbeitskräften erfolgt gemäss den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen, welche einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bilden.
- 2) Die ersten 4 Wochen nach der Einstellung gelten als Probezeit. Diese Probezeit ist Bestandteil jedes Arbeitsverhältnisses und gilt somit für jeden neuen Arbeitsvertrag ohne dass es der Schriftform bedarf. Die Kündigungsfrist während der Probezeit von 4 Wochen beträgt 4 Tage.
- 3) Es steht darüber hinaus dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber frei, in gemeinsamen Einverständnis schriftlich eine längere Probezeit zu vereinbaren, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1989 über den Arbeitsvertrag. Wenn es diesbezüglich zu keinem Einverständnis kommt, gilt automatisch die unter sub 2) vorgesehene Probezeit.

Während der zweiwöchigen gesetzlichen Mindestdauer der Probezeit darf der Probevertrag nicht gekündigt werden. Eine eventuelle Kündigung kann also frühestens ab dem 15. Kalendertag nach Arbeitsbeginn eintreten. Diese Regelung gilt für Punkt 2) und 3).

Règlement grand-ducal du 27 juillet 1991 portant déclaration d'obligation générale du troisième avenant à la convention collective de travail pour le métier de carreleur conclu entre le Syndicat des carreleurs et la Confédération syndicale indépendante d'une part et la Fédération des entreprises de carrelage du Grand-Duché de Luxembourg, d'autre part.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Vu l'article 9 de la loi du 12 juin 1965 concernant les conventions collectives de travail et l'article 22 modifié de l'arrêté grand-ducal du 6 octobre 1945 ayant pour objet l'institution, les attributions et le fonctionnement d'un Office national de conciliation;

Sur proposition concordante des membres permanents et des membres spéciaux de chacune des parties représentées à la Commission paritaire de conciliation;

Vu l'avis de la Chambre de travail;

Vu la demande d'avis adressée en date du 10 juin 1991 à la Chambre des métiers;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence; Sur le rapport de Notre Ministre du Travail et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art.1^{er}.Le troisième avenant à la convention collective de travail pour le métier de carreleur conclu entre le Syndicat des carreleurs et la Confédération syndicale indépendante d'une part et la Fédération des entreprises de carrelages du Grand-Duché de Luxembourg,d'autre part,est déclaré d'obligation générale pour l'ensemble du métier pour lequel il a été établi.

Art. 2. Notre Ministre du Travail est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial avec l'avenant à la convention collective prémentionné.

Art. 3. Le présent règlement entrera en vigueur le jour de sa publication au Mémorial.

Le Ministre du Travail,
Jean-Claude Juncker

Vorderriss, le 27 juillet 1991.
Jean

NACHTRAG III ZUM KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DAS FLIESENLEGERGEWERBEVOM 1. JULI 1985

1) Löhne

a) Für die Zeit vom 1. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 1990 wird jedem Arbeiter ein pauschaler Gesamtbetrag von 5.000.- Flux ausbezahlt. Diese Auszahlung erfolgt in dem Monat, welcher unmittelbar demjenigen folgt, in welchem vorliegender Nachtrag unterzeichnet wurde.

b) Tarifliche und effektive Löhne:

Die Tariflöhne sind ab dem 1. Januar 1991 um 1,5 Prozent anzuheben, ab dem 1. Januar 1992 um weitere 1,5 Prozent. Die gleiche Regelung gilt für die effektiven Löhne.

2) Urlaub

Der Urlaub ist den gesetzlichen Bestimmungen zufolge geregelt. Die Urlaubsvergütung beträgt ab 1. Januar 1991 10,90 Prozent für die gesamte Urlaubsdauer von 25 Arbeitstagen.

3) Vertragsdauer

Vorliegender Nachtrag verlängert die Gültigkeit des bestehenden Kollektivvertrages bis zum 30. Juni 1993. Luxemburg, den 18. Februar 1991.

FEDERATION DES ENTREPRISES DE CARRELAGES
DU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG
Folco TOMASINI
Präsident
Arthur NILLES
Vize-Präsident

SYNDICAT DES CARRELEURS
J.P.MAHOWALD
Präsident
O.G.B.-L
Eugène BAUSCH
Sekretär

Règlement grand-ducal du 5 juillet 1995 portant déclaration d'obligation générale du quatrième avenant à la convention collective de travail pour le métier de carreleur conclu entre les syndicats des carreleurs, affiliés à l'OGB-L, d'une part et la Fédération des entreprises de carrelage du Grand-Duché de Luxembourg, d'autre part.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Vu l'article 9 de la loi du 12 juin 1965 concernant les conventions collectives de travail et l'article 22 modifié de l'arrêté grand-ducal du 6 octobre 1945 ayant pour objet l'institution, les attributions et le fonctionnement d'un Office national de conciliation;

Sur proposition concordante des membres permanents et des membres spéciaux de chacune des parties représentées à la Commission paritaire de conciliation et sur avis des chambres professionnelles compétentes;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence; Sur le rapport de Notre ministre du Travail et de l'Emploi et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1^{er}. Le quatrième avenant à la convention collective de travail pour le métier de carreleur conclu entre le syndicat des carreleurs, affilié à l'OGB-L, d'une part et la Fédération des entreprises de carrelage du Grand-Duché de Luxembourg d'autre part, est déclaré d'obligation générale pour l'ensemble du métier pour lequel il a été établi.

Art. 2. Notre ministre du Travail et de l'Emploi est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial avec l'avenant à la convention collective de travail prémentionnée.

Le Ministre du Travail et de l'Emploi,
Jean-Claude Juncker

Château de Berg, le 5 juillet 1995.
Jean

**NACHTRAG IV
zum Kollektivvertrag für das Fliesenlegergewerbe vom 1. Juli 1985**

– **R e i s e - u n d S p e s e n g e l d** Artikel 14, fortan gültiger Wortlaut:

«Ist die Baustelle 20 km oder mehr vom Sitz der Firma entfernt, so wird eine Kostenvergütung von 11 Franken pro Kilometer für die Gesamtstrecke (hin und zurück) bezahlt.

Es besteht die Möglichkeit, diese Vergütung durch eine innerbetriebliche Vereinbarung zwischen Fliesenleger und Arbeitgeber zu ersetzen, wobei sichergestellt ist, dass der Fliesenleger mindestens die entstandenen Reisespesen bezahlt bekommt.

Jeder Fliesenleger, welcher 1 Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist, erhält im Monat Juni 6.000,— LUF als Entschädigung für Werkzeug, Glühbirnen, usw.»

– **Ä n d e r u n g e n i n d e r L o h n t a r i f l i s t e :**

zu B) *Wandbeläge* 1) Im Mörtelverfahren

Zuschlag für Mörtelverfahren oder Herrichten des klebegerechten Untergrundes (0-3 cm), im Schnitt 2 cm, es sei denn, es handele sich um kleine Räume oder komplizierte Flächen; in diesem Fall geschieht die Verrechnung auf Stundenlohnbasis

- **Anderungen in der Lohntarifliste:**

zu B) Wandbeläge

1) Im Mörtelverfahren

Zuschlag für Mörtelverfahren oder Herrichten des klebegerechten Untergrundes (0-3 cm), im Schnitt 2 cm, es sei denn, es handele sich um kleine Räume oder komplizierte Flächen; in diesem Fall geschieht die Verrechnung auf Stundenlohnbasis

35 Min./m²

3) Im Klebeverfahren:

10/10 einschliesslich 11/11, einzeln verlegt

94 Min./m²

10/10 auf Netz

86 Min./m²

ab 11/11 einschliesslich 20/25

67 Min./m²

ab 20/25, sowie alle übrigen Formate

73 Min./m²

zu E) Bodenbeläge:

10/10, 7,5/15, 15/15, 15/30, 18/18, 20/20, 20/30, 25/25 und sämtliche geklebten Fliesen

59 Min./m²

Platten von 30/30 bis einschliesslich 45/45

55 Min./m²

Platten über 45/45

63 Min./m²

zu F) Verlegen von Bodenplatten im Dünnbettverfahren

In einem Raum, Vorspachteln nicht einbegriffen, ab 10 m²: 20% Reduktion/m²

- **Vertragsdauer**

Vorliegender Nachtrag verlängert die Gültigkeit des bestehenden Kollektivvertrags bis zum 29. Februar 2000.

Luxemburg, den 20. Februar 1995.

Fédération des Entreprises de Carrelage
du Grand-Duché de Luxembourg

Folco Tomasini
Präsident

Arthur Nilles
Vizepräsident

Syndicat des Carreleurs
J.-P. Mahowald

Präsident

OGB-L
Valerio de Matteis
Zentralsekretär

Règlement grand-ducal du 19 septembre 1998 portant déclaration d'obligation générale du quatrième avenant à la convention collective de travail pour le métier de carreleur conclu entre le syndicat OGB-L, d'une part et la Fédération des entreprises de carrelage, d'autre part.

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Vu l'article 9 de la loi du 12 mai 1965 concernant les conventions collectives de travail et l'article 22 modifié de l'arrêté grand-ducal du 6 octobre 1945 ayant pour objet l'institution, les attributions et le fonctionnement d'un Office national de conciliation;

Sur proposition concordante des membres permanents et des membres spéciaux de chacune des parties représentées à la Commission paritaire de conciliation et sur avis des chambres professionnelles compétentes;

Vu l'article 2 (1) de la loi du 12 juillet 1996 portant réforme du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence; Sur le rapport de Notre Ministre du Travail et de l'Emploi et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

Art. 1^{er}. Le quatrième avenant à la convention collective de travail pour le métier de carreleur conclu entre le syndicat OGB-L, d'une part et la Fédération des entreprises de carrelage, d'autre part, est déclaré d'obligation générale pour l'ensemble du métier pour lequel il a été établi.

Art. 2. Le Ministre du Travail et de l'Emploi est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial avec l'avenant à la convention collective de travail mentionné.

Le Ministre du Travail et de l'Emploi,
Jean-Claude Juncker

Palais de Luxembourg, le 19 septembre 1998.

Pour le Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant
Henri
Grand-Duc héritier

NACHTRAG IV
zum Kollektivvertrag für das Fliesenlegergewerbe vom 1. Juli 1985

- Reise- und Spesengeld:

Artikel 14, fortan gültiger Wortlaut:

Ist die Baustelle 20 km oder mehr vom Sitz der Firma entfernt, so wird eine Kostenvergütung von 11 Franken pro Kilometer für die Gesamtstrecke (hin und zurück) bezahlt.

Es besteht die Möglichkeit, diese Vergütung durch eine innerbetriebliche Vereinbarung zwischen Fliesenleger und Arbeitgeber zu ersetzen, wobei sichergestellt ist, dass der Fliesenleger mindestens die entstandenen Reisespesen bezahlt bekommt.

Jeder Fliesenleger, welcher 1 Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist, erhält im Monat Juni 6.000,- LUF als Entschädigung für Werkzeug, Glühbirnen, usw.

- Änderungen in der Lohntarifliste:

zu B) Wandbeläge:

1) im Mörtelverfahren

Zuschlag für Mörtelverfahren oder Herrichten des klebegerechten Untergrundes (0-3 cm), im Schnitt 2 cm, es sei denn, es handele sich um kleine Räume oder komplizierte Flächen;

in diesem Fall geschieht die Verrechnung auf Stundenlohnbasis 35 Min./m².

3) Im Klebeverfahren:

10/10 einschließlich 11/11, einzeln verlegt 94 Min./m²

10/10 auf Netz 86 Min./m²

ab 11/11 einschließlich 20/25 67 Min./m²

ab 20/25, sowie alle übrigen Formate 73 Min./m²

zu E) Bodenbeläge:

10/10, 7,5/15, 15/15, 15/30, 18/18, 20/20, 20/30, 25/25 und sämtliche geklebten Fliesen 59 Min./m²

Platten von 30/30 bis einschließlich 45/45 55 Min./m²

Platten über 45/45 63 Min./m²

zu F) Verlegen von Bodenplatten im Dünnbettverfahren:

In einem Raum, Vorspachteln nicht einbegriffen, ab 10 m²: 20% Reduktion/m²

- Vertragsdauer

Vorliegender Nachtrag verlängert die Gültigkeit des bestehenden Kollektivvertrags bis zum 29. Februar 2.000. Luxemburg, den 20. Februar 1995.

Fédération des Entreprises de Carrelage

du Grand-Duché de Luxembourg

Folco *Tomasini*

Präsident

Niles Arthur

Vizepräsident
Zentralsekretär

Syndicat des Carreleurs

J.-P. *Mahowald*

Präsident

OGB-L

Valerio *de Matteis*